

Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes am Kuckucksweg

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Benutzung der Anlage

Der Bolzplatz ist für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren bestimmt.

§ 2 Nutzungszeiten

1. Die Benutzung des Bolzplatzes ist ganzjährig und zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr,
Samstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

2. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung untersagt.

§ 3 Verhalten in den Anlagen

1. Die Benutzer des Bolzplatzes haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Im Bereich des Bolzplatzes ist untersagt
 - a) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen
 - b) die Beschädigung des Bolzplatzes und seiner Bestandteile sowie die Verunreinigung, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegen lassen von Gegenständen
 - c) das Errichten von offenen Feuerstellen
 - d) das Zelten und Nächtigen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich des Bolzplatzes einen ordnungswidrigen Zustand herbei führt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 5 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung, der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Platzverbot

Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelung kann ein Platzverbot bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

§ 7 Haftung der Gemeinde Ottobrunn

Die Gemeinde Ottobrunn bzw. ihre Beauftragten haften für Schäden, die den Benutzern der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen, nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung.

Die geschädigte Person hat das Schadensereignis der Gemeinde Ottobrunn unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlage haften für Schäden aller Art, die sie der Anlage zufügen, wenn sie nicht nachweisen, dass sie den Schaden nicht verschuldet haben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von § 2 (Nutzungszeiten), § 3 (Verhalten in den Anlagen) sowie § 5 (Anordnungen des Gemeindepersonals) können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. April 2003 in Kraft.

Ottobrunn, den 27. März 2003



Prof. Dr. S. Kudera
Erste Bürgermeisterin



Gemeinde Ottobrunn

- Abt. 3 A, Bauverwaltung -

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 26.3.2003 die **Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes am Kuckucksweg** beschlossen.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 4.07 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 28.3.2003



Prof. Dr. S. Kudera
Erste Bürgermeisterin



An den Amtstafeln angebracht am: 2.4.2003
Abgenommen am:



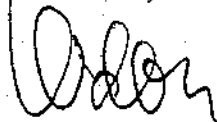
Gemeinde Ottobrunn
- Abt. 3 A, Bauverwaltung -

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 26.3.2003 die **Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes am Kuckucksweg** beschlossen.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 4.07 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 28.3.2003



Prof. Dr. S. Kudera
Erste Bürgermeisterin



An den Amtstafeln angebracht am: 2.4.2003
Abgenommen am:

Bekanntmachungsnachweis

Hiermit wird bestätigt, daß diese
Bekanntmachung in Fotokopien am

2. April 2003

an die Bekanntmachungstafeln
angebracht und am 17. April 2003
wieder abgenommen worden ist

Ottobrunn, 17. April 2003


(Unterschrift des Amtsboten)